

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz.
Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 7 (1941-1942)

Heft: 111

Rubrik: Film- und Kinotechnik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FILM- UND KINOTECHNIK

Wissenswertes für Kinobesitzer und -Operateure

(Von unserem technischen Mitarbeiter.)

Alle Anfragen und Zuschriften für das Gebiet der deutsch- und italienischsprachenden Schweiz sind an das Sekretariat des S.L.V., Theaterstraße 1, Zürich, zu richten. Die Redaktion.

Der Ton.

Heute wollen wir uns mit dem Wesen des Klanges unterhalten. Klang oder Laute nennen wir die einzelnen Töne, die wir aus irgendeiner Tonquelle, einem Musikinstrument, aus der menschlichen Stimme etc. vernehmen. Dabei wird uns gar nicht bewußt, daß wir nie einen einzelnen Ton hören; den jeder «Ton» ist die Summe von unzähligen Tönen, dem Grundton und vielen Uebertönen.

Nun besitzt das menschliche Ohr ein feines Unterscheidungsvermögen, sonst wäre es nicht möglich, daß wir die Stimmen von Verwandten auch dann vom bloßen Hören unterscheiden könnten, wenn sie alle in der gleichen Tonlage sprechen. Aehnliches gilt von den Musikinstrumenten, die wir sehr gut von einander unterscheiden können, selbst wenn alle dieselbe Tonhöhe enthalten würden. Wir vermögen deutlich zu unterscheiden, ob ein bestimmter Ton von einer Klaviertaste angeschlagen, von einer Flöte, Trompete oder Posaune geblasen wird, ob er von einer Männer-, Frauen- oder Kinderstimme herrührt. Weil der Ton, sagen wir das c, je nach der Tonquelle eine verschiedenartige Zusammensetzung aus Grundton und Uebertönen besitzt. Für unser Ohr bedeuten diese Unterschiede die Merkmale, aus welchen wir auf das Instrument oder die menschliche Stimme schließen.

Wenn wir diese Eigenschaften der Töne als Klangfarbe bezeichnen, müssen auch die Stärkeverteilung und die Höhe der Uebertöne berücksichtigt werden. Eine Trompete z. B. besitzt sehr hohe, stark nebeneinander liegende Uebertöne (hohe Frequenzen), daher stammt der scharfe, durchdringende, schmetternde Klang. Die Flöte hat in der tiefen Lage wenig schwache Uebertöne und klingt daher weicher. Nehmen wir eine leere Weinflasche und blasen sie leicht an, dann erzeugen wir einen Ton, der wie ein tiefes «U» klingt. Dieses «U» hat fast keinen wahrnehmbaren Ueberton und der Grundton ist nur allein noch hörbar, klingt deshalb monoton.

Aus dieser Darstellung vom Klang der einzelnen Töne, von ihrer Zusammensetzung aus tiefen und hohen Frequenzen ergibt sich, daß beim Tonfilm die Verstärker- und Lautsprecheranlage auch alle diese Tonfrequenzen wiedergeben muß. Sonst wird die Wiedergabe entstellt oder

«verzerrt». Denn jede kleinste Veränderung durch den Verstärker oder Lautsprecher entstellt oder verzerrt den Ton. Bleiben bei einer Damenstimme die hohen Uebertöne weg, oder sind sie auch nur abgeschwächt, so wird diese Frauenstimme viel eher als eine Männerstimme von der Leinwand ertönen. Fehlen bei Männerstimmen die spezifischen Uebertöne, so klingen sie hohl und unverständlich. Musikinstrumente müssen aus dem Lautsprecher so erklingen, wie das Ohr sie in natura hört. Ist das nicht der Fall, so ist nicht etwa die Akustik des Saals schuld, sondern die Tonfilm-anlage. Diese sollte dann schleunigst überprüft werden.

Es ist erste Pflicht eines Theaterbesitzers, dafür besorgt zu sein, daß sein Publikum den Tonfilm in einer verständlichen und natürlich klingenden Sprache hört und die Musik in einem wohlklingenden natürlichen Ton. Die gleiche Verpflichtung obliegt auch dem Operateur. *Adelmann.*

Filmbehandlung

Etwas Wichtiges für den Operateur.

Es soll sich keiner beleidigt fühlen, denn Empfindlichkeit ist hier nicht am Platz und, Hand aufs Herz: Seid ihr Alle, ihr Herren Operateure, Vorführer, Geschäftsinhaber immer mit allen Mitteln auf die Erhaltung des Filmmaterials bedacht? Läßt nicht hie und da Einer fünf gerade sein, packt ein, ohne den Film nochmals nachzusehen. Wie oft schon war eine Filmstelle schlecht geklebt, so daß sie im nächsten Apparat riß. Da will der Operateur nicht schuld sein, auch nicht der,

welcher den Film vorher in seinen Händen hatte. Da wird manchmal der Film flüchtig eingesetzt, hier ist die Schleife zu groß, das Band schlägt irgendwo an und das Bild erhält Kratzer, dort wird die Schleife zu kurz gemacht und die Perforation reißt; es kommen Oelverschmierungen vor usw. Wenn dann die Verleihfirma reklamiert, dann ist Feuer im Dach: Was glauben Sie? Was bleibt dem Filmverleih anders übrig, als eine Kopie, die noch lange hätte laufen können, frühzeitig abzuschreiben. Das ging in der guten alten Zeit noch an, denn eine neue Kopie, wenn es auch Kosten verursachte, war schließlich bald wieder zur Stelle. Aber heute ist selbst mit den größten Kosten eine Neuanschaffung unmöglich. Die Negative sind ja außer Landes, entweder in Berlin, Paris, London oder in Übersee.

Die Filmverleiher können sich unter diesen Umständen nicht anders helfen, als daß die Apparate, auf welchen ihre Filme laufen sollen, zu kontrollieren, dazu haben sie schließlich ein gutes Recht. Wenn bei einer solchen Kontrolle auch der Mann, der fremdes Eigentum zu getreuen Händen genommen hat, auf seine Eignung, dieses fremde Material auch richtig zu behandeln, geprüft wird, so ist auch dieses verständlich, denn wie überall, gibt es gute und weniger gute Fachleute.

Der verständnisvolle Operateur und auch der Geschäftsinhaber können eine solche Kontrolle nur begrüßen, denn der Kontrolleur kommt ja nicht als Polizist, sondern als Kollege zum Kollegen und es kann dem Geschäftsinhaber nur recht sein, wenn seine Einrichtung etwa einmal von einem anderen Fachmann nachgesehen wird. Diesem fällt vielleicht irgend etwas auf, was dem anderen bisher unbekannt war, entdeckt vielleicht irgend einen Fehler, wonach der Besitzer schon lange gesucht, den er aber nie gefunden.

Wie mit allen Waren, mit Kleidern, Schuhen, Pneus, usw. sorgfältig und scheinend umgegangen werden muß, so heißt es auch bezüglich des Filmmaterials: Größte Schonung und Achtsamkeit. Pfister Kari sagt nicht umsonst: «Mir münd ja doch zäme schaffe.» *H. K.*

HANDELSAMTSBLATT

Zürich

11. Juni.

Nordisk Films Co. S.A. (Nordisk Films Co. A.G.), in Zürich 1 (SHAB. Nr. 61 vom 13. März 1941, Seite 505). Dr. Curt Labhart, bisher Präsident, ist nun mehr Vize-präsident des Verwaltungsrates, und Emil Reinegger ist nun lediglich noch Delegierter des Verwaltungsrates. Die Genannten

führen wie bisher Kollektivunterschrift. Neu wurden in den Verwaltungsrat gewählt Dr. Carl Alfred Spahn, von Schaffhausen, in Meilen, als Präsident, und Dr. Hans Otto Schultz, deutscher Reichsangehöriger, in Berlin, als weiteres Mitglied. Dieselben führen Kollektivunterschrift. Sämtliche Zeichnungsberechtigte zeichnen je zu zweien kollektiv.

13. Juni.

Tobis Film-Verleih A.G., in Zürich 1 (SHAB. Nr. 144 vom 23. Juni 1941, Seite